



Rundschreiben 117/2018

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-351
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Keller
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-30/1

Datum: 8.3.2018

Sekretariat: Waltraud Nothof

SGB II: Umschichtungen und Mittelausstattung 2016

Bezugsrundschreiben Nr. 354/2016 vom 12.7.2016

Zusammenfassung

Die Verwaltungsausgaben der Jobcenter steigen stetig an, so dass im Jahr 2016 in etwa so viele Eingliederungsmittel wie im Vorjahr für die Deckung dieser Kosten eingesetzt werden mussten. Die von den Jobcentern erbrachten Beratungs-, Unterstützungs- und Integrationsleistungen werden in der öffentlichen Wahrnehmung bisher nicht ausreichend geschätzt. Die Mittelausstattung der Jobcenter muss insgesamt verbessert werden, zumal im SGB II derzeit nur etwa 1/5 der Eingliederungsmittel pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten zur Verfügung steht, die im Bereich der Arbeitslosenversicherung bezogen auf die ALG-Empfänger eingesetzt werden können.

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Bundesregierung die Umschichtungsbeträge – also die Mittel, die die Jobcenter aus dem Budget für Eingliederung in das für Verwaltungskosten überführen – für das Jahr 2016 insgesamt und bezogen auf die einzelnen Jobcenter ausführlich dargestellt (BT-Drs. 18/13066, **Anlage 1**).

Entwicklung der Umschichtungen bis einschließlich 2016

Nach Angaben der Bundesregierung blieben die Umschichtungsbeträge nach einem starken Anstieg in den Vorjahren weitgehend konstant. In Anbetracht stetig steigender Kosten reichen die Verwaltungsmittel seit Jahren nicht aus, um die Verwaltungsausgaben der Jobcenter zu decken. Deshalb müssen die allermeisten Jobcenter Eingliederungsmittel umschichten und für Verwaltungskosten einsetzen.

So lagen schon die Ist-Verwaltungsausgaben des Bundes für das Jahr 2013 oberhalb der Soll-Ansätze des Jahres 2016. Die Verwaltungskosten des Bundes pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten (ELB) sind von 1.000 € im Jahr 2013 stetig angestiegen auf 1.190 € im Jahr 2016.

Jahr	Verwaltungskosten Soll in Mrd. €	Eingliederungsmittel zur Deckung der Verwaltungskosten in Mrd. €	Verwaltungskosten Ist in Mrd. €	Verwaltungskosten Ist in € pro ELB
2013	4,05	0,445	4,390	1.000
2014	4,046	0,650	4,696	1.079
2015	4,042	0,767	4,810	1.112
2016	4,366	0,766	5,131	1.190

Im gleichen Zeitraum lagen die Ausgaben für Eingliederungsleistungen pro ELB in der Größenordnung von 780 €.

Berücksichtigt man den zusätzlichen kommunalen Finanzierungsanteil von 15,2 % der Verwaltungsausgaben, so ergibt sich im Jahr 2016 ein Betrag von mehr als 1.400 €/ELB Verwaltungskosten bei zugleich 781 €/ELB Eingliederungsmitteln. So betrachtet steht nur etwas mehr als die Hälfte der Mittel (56 %), die für die Arbeit der Jobcenter im Rahmen der Verwaltungsausgaben aufgewendet werden muss, für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung.

Jahr	Eingliederungsmittel Soll in Mrd. €	Eingliederungsmittel Ist in Mrd. €	Eingliederungsmittel pro ELB in €
2013	3,903	3,534	806
2014	3,903	3,420	785
2015	3,903	3,234	747
2016	4,146	3,368	781

Auf Ebene der einzelnen Jobcenter können die bereitgestellten Mittel im Soll sowie die Ausgaben des Jahres 2016 im Ist der **Anlage 2** (DLT-Berechnung zu Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln Haushaltsjahr 2016) entnommen werden. Niedrige Werte sind grün, hohe Werte rot markiert. Dadurch soll die Erfassung der Tabellen erleichtert werden, Wertungen sind damit nicht verbunden. Im Bundesdurchschnitt sind die Verwaltungskosten in den gemeinsamen Einrichtungen mit knapp 1.153 €/ELB fast gleich hoch wie in den kommunalen Jobcentern mit knapp 1.151 €. Bei den Eingliederungsmitteln liegen die gemeinsamen Einrichtungen mit knapp 732 €/ELB etwas höher als die kommunalen Jobcenter mit knapp 707 €/ELB.

Bewertung

In der Öffentlichkeit werden die Umschichtungen von Eingliederungsmitteln in Verwaltungsausgaben vielfach kritisch bewertet. „Verwaltung“ wird dabei häufig auf Aktenbearbeitung und Leistungsbewilligung reduziert. Tatsächlich jedoch decken die Verwaltungsausgaben ganz überwiegend die Personalkosten der Mitarbeiter in den Jobcentern ab, die die Integrations- und Unterstützungsarbeit für SGB II-Leistungsberechtigte erbringen.

Zugleich werden die Eingliederungsleistungen – also Kosten für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – fast nur positiv eingeordnet. Teilweise werden diese Ausgaben zu wirkmächtigen Investitionen in die SGB II-Leistungsberechtigten stilisiert. Tatsächlich jedoch können Eingliederungsmaßnahmen nur so gut zur Unterstützung dienen, wie sie passgenau für den jeweiligen Leistungsberechtigten sind und gut erbracht werden. Zudem müssen aus den Kosten für Eingliederungsmitteln auch die Kosten des Maßnahmeträgers einschließlich der dortigen Verwaltungskosten und Kosten für die Zertifizierung erbracht werden.

Die Verwaltungsausgaben der Jobcenter für die Unterstützung der SGB II-Leistungsberechtigten müssen besser gewürdigt und zugleich die Kosten für Maßnahmen realistischer betrachtet werden. Die Aufwendungen für die Kernaufgabe der Jobcenter und

die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Stattdessen ist das Gesamtbudget in den Blick zu nehmen. Hier bleibt die Mittelausstattung im SGB II hinter dem Bedarf zurück. Die Verwaltungsausgaben der Jobcenter nach den erfolgten Umschichtungen können dabei zunächst für die Verwaltungskostenausstattung als angemessen betrachtet werden. Das bedeutet, dass der Bund statt 4,4 Mrd. € etwa 5,2 Mrd. € im Verwaltungskostenbudget bereitstellen müsste.

Vergleichende Betrachtung mit Eingliederungsmitteln im Bereich des SGB III

Um die angemessene Ausstattung der Jobcenter mit Mitteln für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen abschätzen zu können, hat der Deutsche Landkreistag eine vergleichende Betrachtung mit dem Bereich der beitragsfinanzierten Arbeitsförderung im Rechtskreis SGB III vorgenommen.

Dieser Vergleich ist auf der Grundlage der von der BA veröffentlichten Daten für die Eingliederungsbilanzen 2016 möglich. Einige strukturelle Unterschiede zwischen den Rechtskreisen sind dabei zu berücksichtigen. So wurden Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die nur die Arbeitsagenturen erbringen können, sowie die Einstiegskurse als besondere Berufssprachförderung der BA nach § 421 SGB II von der Betrachtung ausgenommen. Dadurch haben sich die SGB III-Ausgaben für Eingliederungsmaßnahmen von 3,4 Mrd. € auf 2,83 Mrd. € reduziert.

Um die Ausgaben mit einem konkreten Bezug zu versehen, wurden die Beträge pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten (ELB) im SGB II und pro Arbeitslosengeld-Empfänger im SGB III berechnet. Jeweils der jahresdurchschnittliche Bestand wurde verwendet, also 4.311.762 ELB und 786.644 ALG-Empfänger. Legt man die Zahl der SGB III-Arbeitslosen zugrunde, ergeben sich annähernd die gleichen Ergebnisse.

	SGB II		SGB III	
		pro ELB in €		pro ALG- Empfänger in €
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.159,4 Mio. €	268,90	439,1 Mio. €	558,21
darunter Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.011,3 Mio. €	234,54	362,4 Mio. €	460,71
B Berufswahl und Berufsausbildung	180,4 Mio. €	41,85	513,3 Mio. €	652,56
darunter außerbetriebliche Betriebsausbildung	144,0 Mio. €	33,39	195,7 Mio. €	248,83
C Berufliche Weiterbildung	673,3 Mio. €	156,14	1.190,6 Mio. €	1.513,51
darunter Förderung beruflicher Weiterbildung	645,6 Mio. €	149,72	993,5 Mio. €	1.262,99
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	875,8 Mio. €	203,12	682,9 Mio. €	868,14
darunter Eingliederungszuschuss	258,3 Mio. €	59,92	318,0 Mio. €	404,25
G Freie Förderung	76,2 Mio. €	17,67	0,4 Mio. €	0,48
Insgesamt	2.965,1 Mio. €	687,68	2.826,3 Mio. €	3.592,89

Deutlich wird dabei, dass im SGB II insgesamt nur etwa 1/5 der Eingliederungsmittel bereitsteht, die im Bereich der Arbeitslosenversicherung bezogen auf die ALG-Empfänger eingesetzt werden können. Das bestätigt offenkundig, dass die Ausstattung mit Eingliederungsmitteln im SGB II erheblich zu niedrig ist. Insbesondere weil die Arbeitsmarktnähe der SGB III-Leistungsberechtigten deutlich größer als bei den SGB II-Leistungsberechtigten ist.

Analyse der Zuteilung von Eingliederungsmitteln nach Vergleichstypen

Die Verteilung der SGB II-Eingliederungsmittel erfolgt nach dem sogenannten Problemdruckindikator. Dadurch wird ein Viertel der Differenz zwischen der Grundsicherungsquote des jeweiligen Jobcenters mit der durchschnittlichen Grundsicherungsquote als Zu- oder Abschlag bei der Mittelverteilung verwendet. Während die Verwaltungsmittel proportional nach Bedarfsgemeinschaftszahl zugeteilt werden, werden die Eingliederungsmittel gewichtet dorthin umverteilt, wo die höchsten Grundsicherungsquoten bestehen.

Das BMAS hat diese Verteilung der Eingliederungsmittel in der Entstehungsphase des SGB II erdonnen, um die besonders von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen zu entlasten. Eine wissenschaftliche Analyse oder Evaluation dieses Ansatzes ist bisher nicht vorgenommen worden. Insofern ist es bislang nicht möglich, den etwaigen Grenznutzen einer höheren Mittelausstattung oder den etwaigen Bedarf an einem Minimum von Fördermöglichkeiten qualifiziert abzuschätzen.

Betrachtet man auf der Basis der Mittelzuteilung des Jahres 2016 den jeweils niedrigsten und höchsten Wert an zugeteilten Eingliederungsmitteln eines Jobcenters im jeweiligen SGB II-Vergleichstyp, werden erhebliche Unterschiede in der Mittelausstattung sichtbar. Die Unterschiede belaufen sich auf bis zu 406 €/ELB und betragen mindestens 171 €/ELB im Vergleichstyp. Zugleich werden die Jobcenter eines jeden SGB II-Vergleichstyps im Rahmen der Steuerung als vergleichbar, weil mit ähnlichen Rahmenbedingungen angesehen. Inwiefern die Mittelverteilung und das Steuerungssystem im SGB II in Anbetracht der Unterschiede sachgerecht sind, bedarf einer näheren Betrachtung.

SGB II-Vergleichstyp	Ia	Ib	Ic	Id	Ie
niedrigste Mittelzuteilung	565,13 €	624,96 €	610,33 €	661,77 €	634,50 €
höchste Mittelzuteilung	778,99 €	805,55 €	842,13 €	866,15 €	921,58 €
Spreizung	213,86 €	180,59 €	231,80 €	204,38 €	287,08 €
SGB II-Vergleichstyp	Ila	Ilb	Ilc	Ild	Ile
niedrigste Mittelzuteilung	739,18 €	698,55 €	684,84 €	744,60 €	723,96 €
höchste Mittelzuteilung	934,77 €	946,36 €	914,97 €	900,16 €	894,61 €
Spreizung	195,59 €	247,81 €	230,13 €	155,56 €	170,65 €
SGB II-Vergleichstyp	IIla	IIlb	IIlc	IIId	IIle
niedrigste Mittelzuteilung	845,41 €	803,07 €	854,87 €	885,90 €	824,38 €
höchste Mittelzuteilung	1.022,68 €	1.209,30 €	1.089,66 €	1.148,68 €	1.087,28 €
Spreizung	177,27 €	406,23 €	234,79 €	262,77 €	262,90 €

Ausblick

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Aufstockung des Eingliederungsbudgets um 4 Mrd. € in der Legislaturperiode kommt der langjährigen Forderung des DLT an den Bund nach einer besseren Mittelausstattung nach und ist sehr zu begrüßen. Zugleich würde eine zusätzliche Milliarde pro Jahr im SGB II den Anteil von etwa 1/5 der Fördermöglichkeiten im SGB II im Vergleich zum SGB III nur auf etwa 1/4 verbessern. Insofern wird das Ausmaß der Mittelknappheit im SGB II weiter verdeutlicht.

Im Auftrag

Keller

Anlagen nur elektronisch